

eingefallen wäre, zu behaupten, daß die Berliner keine Kataloge in die Provinz sendeten. Im übrigen müsse er die Richtigkeit seiner Darstellung aufrecht erhalten.

Nach Annahme eines Schlußantrages wird namentliche Abstimmung beschlossen. Ehe zu derselben geschritten wird, erklärt Herr Biller-Prenzlau Namens der Delegierten des Provinzialvereins für die Provinzen Brandenburg und Pommern, daß sie sich der Abstimmung enthalten würden; ferner bittet

Herr Mühlbrecht folgende Erklärung zu den Akten zu nehmen:

»Die Unterzeichneten, welche ihrem Auftrage gemäß gegen den Antrag Jacobi und Gen. stimmen mußten, glauben doch im Sinne ihrer Auftraggeber zu handeln, wenn sie die Erklärung abgeben: Der Berliner Sortimenter-Verein wird alle Schritte mit Freuden begrüßen, die dahin führen, das Rabattwesen mehr und mehr einzuschränken und ist gewillt, alle dahingehenden Bestrebungen, soweit dies möglich, zu unterstützen.

(gez.) Mühlbrecht. Meidinger. Prager.

Herr Raumann schließt sich dieser Erklärung Namens des Leipziger Sortimentervereins an.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Jacobi und Genossen nebst dem Zusage Hartmann mit 60 gegen 15 Stimmen angenommen; 2 Herren enthielten sich der Stimmabgabe.

Herr Hendschel-Frankfurt erklärt, daß, obgleich er bekanntlich auf dem Boden des Rheinisch-Westfälischen Antrages stehe und entschieden für Rabattermäßigung sei, er es doch nicht für gerecht halten könne, durch Schließung der Diskussion den dagegen geäußerten Bedenken weiter keine Rechnung zu tragen. Er halte sich daher verpflichtet, gegen den Antrag zu stimmen und glaube damit auch die Ansicht der beiden anderen Vertreter des Mitteldeutschen Verbandes ausgesprochen zu haben.

Herr Raumann teilt noch, veranlaßt durch den Zusatzantrag Ackermann, betreffend Mischkataloge, folgenden am 12. August 1886 seitens des Leipziger Sortimentervereins gefaßten Beschluß mit:

In der am 12. August 1886 stattgefundenen Sitzung des Leipziger Sortimentervereins haben sich die Anwesenden zu folgender Erklärung verpflichtet:

»Antiquarische Exemplare der Barsortimenter-Artikel dürfen in Zukunft mit herabgesetzten Preisen nur in eigentliche Antiquarkataloge aufgenommen werden. In sogenannten Mischkatalogen sind die Sortimenter ausnahmslos verpflichtet alle Bücher, seien sie antiquarisch oder neu, neueste oder ältere Auflagen, nur zum Ladenpreise einzusetzen. Einzelne Bücher dürfen in diesen Mischkatalogen unter dem Ladenpreise nur mit dem Zusage »antiquarisch« oder »herabgesetzt« aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch von Anzeigen in öffentlichen Blättern. Unter Mischkatalogen sind solche Kataloge zu verstehen, die neue und alte Bücher in einer Reihenfolge auführen. Als Antiquariatskataloge sind solche anzuziehen, die sich durch ihren Titel und Inhalt als antiquarisch bezeichnen. In streitigen Fällen entscheidet die Siebener-Kommission.

Es dürfen alle diese Artikel, die zu dem Barsortiment gehören, in den Mischkatalogen nur zum Ladenpreis angezeigt werden. Das ist das einzige Radikalmittel, was wir aufstellen können. Also es ist durchaus unmöglich, daß jemand einen Barsortimenter-Artikel in einem Mischkatalog zu billigerem Preise anzeigt.

Hierauf wird die erste Sitzung gegen Mitternacht geschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

Die Revision des Handelsgesetzbuches. — Nachdem die Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs die erste Beratung der fünf Teilentwürfe beendet hat, tritt nunmehr die Frage wegen Revision des Handelsgesetzbuches wieder in den Vordergrund. Diese Revision ist nicht Aufgabe der mit der Aufstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches betrauten Kommission; es soll vielmehr einem Beschlusse des Bundesrats gemäß nach beendigter erster Lesung des Civilgesetz-

buchsentwurfs zur Aufstellung des Entwurfs eines deutschen Handelsgesetzbuches eine Kommission ernannt werden, welche aus hervorragenden praktischen und theoretischen, mit dem Handelsrecht vertrauten Juristen, sowie aus Mitgliedern der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch besteht. Die Modifikation des Handelsrechts durch Revision und Ergänzung des geltenden Handelsgesetzbuches soll, wie wir der »Nat.-Ztg.« entnehmen, in folgender Weise bewirkt werden:

1) Der Entwurf eines neuen deutschen Handelsgesetzbuches hat folgende neu hinzutretende Teile zu umfassen: Die in dem geltenden Handelsgesetzbuche fehlenden Zweige des Versicherungsrechts, das Recht der Binnenschifffahrt und das Verlagsrecht. 2) Für jeden der neu hinzutretenden Teile wird alsbald ein vorläufiger Entwurf mit Motiven ausgearbeitet. Die Ausarbeitung erfolgt durch einen oder mehrere von dem Bundesrate ernannte Spezialredaktoren. Jeder dieser Entwürfe wird der gutachtlichen Beratung technischer und juristischer Sachverständiger, welche vom Bundesrate berufen werden, unterstellt. Auf Grund dieser Begutachtung erfolgt die Feststellung der drei Entwürfe durch die Spezialredaktoren. 3) Die von den Spezialredaktoren ausgearbeiteten Teilentwürfe werden der Kommission übergeben und von dieser auf den Vortrag des Spezialredaktors in einmaliger Lesung beraten und festgestellt. 4) Der Inhalt des geltenden Handelsgesetzbuches wird durch einen von der Kommission sofort nach ihrem Zusammentritt bestellten Hauptreferenten der Revision unterzogen. Der aus dieser Revision hervorgegangene vorläufige Entwurf wird von der Kommission beraten und festgestellt. Zu dieser Beratung werden Mitglieder des Handelsstandes zugezogen. 5) Sodann beschließt die Kommission auf den nach vorgängiger Verständigung mit den Spezialredaktoren erstatteten Vortrag des Hauptreferenten über die einheitliche Zusammenfüzung der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangenen Teilentwürfe und unterzieht den Gesamtentwurf der endlichen redaktionellen Feststellung. Der so in erster Lesung vollendete Gesamtentwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs wird nebst Motiven veröffentlicht und den Bundesregierungen mitgeteilt. 6) Nach beendigter zweiter Lesung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs durch die betreffende Kommission wird auf den Vortrag des Hauptreferenten der Gesamtentwurf des Handelsgesetzbuches einer zweiten Lesung und schließlich redaktionellen Feststellung durch die Kommission unterzogen. Der so festgestellte Entwurf nebst Motiven wird dem Bundesrate überreicht.

Buchhändlerisches Fachblatt. — Unter dem Titel »Export-Journal« wird Herr G. Hedeler in Leipzig einen »internationalen Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe« herausgeben. Das neue, monatlich erscheinende Fachblatt wird, seiner äußerlich in die Augen fallenden Dreiteilung entsprechend, ein dreisprachiges sein; der deutsche Text in der Mitte ist rechts von seiner englischen, links von seiner französischen Übersetzung begleitet. Es wird abzuwarten sein, wie weit das Erscheinen dieses Blattes, welches zunächst nur im Prospekt vorliegt, einem Bedürfnis des Buchhandels entgegenkommt.

Falsches Geld. — Aus England berichtet man: Die anlässlich des Jubiläums der Königin neu ausgegebenen Sixpencestücke haben in ihrer äußeren Ausstattung eine so große Ähnlichkeit mit den neuen halben Sovereigns, daß sie Falschmützern Anlaß geboten haben, sie zu vergolden und als halbe Pfunde auszugeben, was leider in großem Maße gelungen zu sein scheint. Um das Publikum auf dem Continent gegen Verlust zu schützen, sei erwähnt, daß die Aufschrift auf der Rehrseite des halben Sovereigns einfach »Victoria Dei Gratia« oberhalb des Bildnisses der Königin ist, während auf dem Sixpence die Aufschrift der Rehrseite »Victoria Dei Gratia Britt. Regina F. D.« lautet.

Aus Österreich. Goethe-Denkmal. — Die Korporation der Wiener Buchhändler hat für das in Wien in Aussicht genommene Goethe-Denkmal in ihren Kreisen eine Sammlung veranstaltet, welche den Betrag von 399 fl. ergeben hat.

Ausstellung in Melbourne. — Der Anmeldetermin zur Erlangung von Platz für Ausstellungsprodukte auf der im nächsten Jahre in Melbourne stattfindenden internationalen Ausstellung ist bis zum 31. Oktober d. J. verlängert worden.

Personalnachrichten.

Ernennung. — Herr Hans Licht in Leipzig, Inhaber der Firma Licht & Meyer, ist von Sr. Hoheit dem Herzog Ernst von Coburg-Gotha zum Hofmusikalienhändler ernannt worden.